

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A10 Land- und Forstwirtschaft  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz

**Für Rückfragen:**

Tel: (0316) 877-6978 oder 6996  
Fax: (0316) 877-6901  
E-Mail: [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at)  
Formular: [www.agrar.steiermark.at](http://www.agrar.steiermark.at)

Eingangsstempel

## Agrarische Operationen - Förderungsantrag

Das Land Steiermark gewährt einen Zuschuss für Maßnahmen die der Erhaltung und Sicherung einer wirtschaftlich gesunden, ökologisch verträglichen, regional ausgewogenen und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft dienen.

**Bitte beachten Sie:** \* Angabe erforderlich    i Information zum Ausfüllen    ☒ Zutreffendes ankreuzen

### Antragstellende Person: juristische Person i

Bezeichnung *			
UR Kennziffer i		SNIC i	

i Gemäß Durchführungsbestimmungen: Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften sowie Flurbereinigungsgemeinschaften

i Kennziffer des Unternehmensregisters; SNIC = Subventionsnehmeridentifikationscode (falls bekannt, bitte angeben)

### Antragstellende Person: natürliche Person bzw. Angaben zur vertretungsbefugten Person

Familienname *		Vorname *	
Akadem. Grad vorangestellt		Akadem. Grad nachgestellt	
Geburtsdatum * (tt.mm.jjjj)		Funktion *	
SNIC i		Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

i SNIC = Subventionsnehmeridentifikationscode (falls bekannt, bitte angeben)

### Kontakt

Straße *		Hausnummer *	
PLZ *		Ort *	
Telefon *		E-Mail	

### Bankverbindung

Kontoinhaber/in *			
IBAN *		BIC	

### Angaben zum Projekt \*

<input type="checkbox"/>	Errichtung von Wegen zur äußeren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Hofstellen sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen
<input type="checkbox"/>	Errichtung von Wegen zur inneren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen
<input type="checkbox"/>	Instandsetzung von Wegen (Generalsanierung), nicht aber Instandhaltung
<input type="checkbox"/>	Bodenverbessernde Maßnahmen (insbesondere Kultivierungsplanien und Entwässerungsanlagen)
<input type="checkbox"/>	Grunderwerb für landschaftsgestaltende Maßnahmen und deren Ausgestaltung (Ökomaßnahmen und Wassererhaltungsmaßnahmen)
<input type="checkbox"/>	Vermessungskosten im Zuge der landwirtschaftlichen Flurbereinigung
<input type="checkbox"/>	Vermessungskosten bei allen anderen Bodenreformaßnahmen (De-minimis relevant)

### Nähere Beschreibung des Projektes \*

### Angaben zum Zeitplan \* i

Voraussichtlicher Beginn:	<input type="text"/>	Voraussichtliches Ende:	<input type="text"/>
---------------------------	----------------------	-------------------------	----------------------

**i** Es ist zumindest das Monat und das Jahr des voraussichtlichen Beginns anzugeben.

### Angaben zum Vorsteuerabzug i

Vorsteuerabzugs- berechtigt *	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein
----------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

**i** Vorsteuerabzugsberechtigt ja: Die Beträge sind exkl. USt. anzugeben, bei nein sind die Beträge inkl. USt. anzugeben.

### Angaben zur Finanzierung \*

Voraussichtliche Kosten	€	<input type="text"/>
Eigenleistungen	€	<input type="text"/>
Eigenmittel	€	<input type="text"/>
Beantragte Förderung	€	<input type="text"/>
Sonstige öffentliche Mittel	<b>i</b> €	<input type="text"/>
Wenn ja, wo beantragt?	<b>i</b>	<input type="text"/>

**i** Sonstige öffentliche Mittel die aus demselben Grund beantragt und/oder gewährt wurden, sind bei der Berechnung der Förderung zu berücksichtigen.

### Angaben zu De-minimis Förderungen \*

Betrag	€	<input type="text"/>	Datum der Genehmigung	<input type="text"/>
Betrag	€	<input type="text"/>	Datum der Genehmigung	<input type="text"/>
Betrag	€	<input type="text"/>	Datum der Genehmigung	<input type="text"/>
Betrag	€	<input type="text"/>	Datum der Genehmigung	<input type="text"/>
Betrag	€	<input type="text"/>	Datum der Genehmigung	<input type="text"/>

**i** Die Förderung von Vermessungskosten gem. Pkt. IV. 7. der Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark – Agrarische Operationen ist eine De-minimis Förderung nach der VO (EU) Nr. 1407/2013 (Unternehmen), ABl. L Nr. 352 vom 24.12.2013: Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis Förderungen nach der oben angeführten Verordnung darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 200.000 Euro brutto nicht übersteigen.

### Beilagen

Mitgliederliste *	<input type="checkbox"/>	liegt bei	<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
Genehmigungen/Bescheide *	<input type="checkbox"/>	liegt bei	<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
Planliche Darstellung *	<input type="checkbox"/>	liegt bei	<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
Sonstige Beilagen:				
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	liegt bei	<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	liegt bei	<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	liegt bei	<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

\* Ich nehme zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen und EU-rechtlichen Vorgaben 10 Jahre gespeichert.

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden mich betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.



## Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, folgende Punkte einzuhalten:

1. Nachweise müssen mindestens 7 Jahre ab dem Datum der letzten erhaltenen Auszahlung aufbewahrt werden.
2. Den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark ist Einsicht in alle der Überprüfung der Förderung dienenden Unterlagen (Belege, Bücher, etc.) zu gewähren. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
3. Im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen erfülle ich all Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst bzw. Sorge ich dafür, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten.
4. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
  - a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Förderung in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat.
  - b) eine Verpflichtung trotz gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht eingehalten wird.
  - c) vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben (auch Verschweigen von Tatsachen) gemacht wurden.
5. Rückzahlungen sind sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch die Förderungsstelle auf das Konto des Landes Steiermark, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 unter Angabe der Geschäftszahl zu überweisen.  
Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Datum, Unterschrift

## Hinweise

1. Die Gewährung dieser Förderung erfolgt gemäß der „Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark – Agrarische Operationen“, ABT10-20217/2014-36
2. Die Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen sind in den §§ 2 und 7 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes und in den Bodenreformgesetzen geregelt.
3. Die oben angeführten Durchführungsbestimmungen sind seit 1. September 2016 in Kraft und treten, aufgrund von Folgeregelungen der EU-Verordnungen mit 30.06.2023 außer Kraft.
4. Der vollständig ausgefüllte Förderungsantrag samt allen erforderlichen Beilagen kann per Post an die A10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz oder eingeschannt per E-Mail an [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at) eingebracht werden.
5. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erhält eine Mitteilung über die genehmigte Förderung durch die A10 Land- und Forstwirtschaft.
6. Eine Auszahlung von Landesmitteln erfolgt nach Maßgabe des Baufortschrittes, unter Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise.
7. Fertiggestellte Anlagen werden von der Förderungsabwicklungsstelle vor Ort besichtigt, über diese Vorhaben ist ebenfalls ein Schlussbericht vorzulegen.
8. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.